



**Beförderungsbedingungen**  
**der Wiener Linien GmbH & Co KG**  
gültig ab 01. Oktober 2015

Herausgeberin:  
**Wiener Linien GmbH & Co KG**  
FNr 181593z  
vertreten durch die  
**Wiener Linien GmbH**  
FNr 174296v  
UID: ATU 47055001  
A-1031 Wien  
Erdbergstraße 202  
Postfach 63  
Linie U3 Erdberg  
[www.wienerlinien.at](http://www.wienerlinien.at)

## INHALT

- A. Geltungsbereich und Vertragsabschluss
- B. Beförderungsleistung
- C. Fahrausweise
- D. Fahrpreis und Rückerstattung
- E. Überprüfung der Fahrausweise
- F. Die wichtigsten Verhaltensregeln
- G. Nicht erlaubt ist
- H. Ausschluss von der Benützung unserer Fahrzeuge und Anlagen
- I. Besondere Verhaltensregeln für die Mitnahme von Handgepäck, Rollstühlen, Kinderwagen und Fahrrädern
- J. Mitnahme von Tieren
- K. Verlorene und zurückgelassene Gegenstände
- L. Gebühren

## A. Geltungsbereich und Vertragsabschluss

Sie schließen mit den WIENER LINIEN einen Beförderungsvertrag, wenn Sie:

- in eine Straßenbahn und/oder einen Bus (im Linienbetrieb oder im Auftrag bzw. Namen der Wiener Linien geführt) einsteigen oder
- in einer U-Bahn-Station die Entwerter Sperre (das ist jener Bereich in U-Bahn-Anlagen, wo Fahrscheinentwerter den fahrausweispflichtigen Bereich markieren) durchschreiten. Das gilt unabhängig davon, ob Sie eine Fahrt mit einer U-Bahn antreten oder nicht.

Mit dem Abschluss eines jeden Beförderungsvertrags gelten unsere Beförderungsbedingungen als vereinbart und angenommen.

## B. Beförderungsleistung

Sie haben Anspruch auf eine Beförderung in den Fahrzeugen der WIENER LINIEN und/oder in den im Auftrag bzw. im Namen der WIENER LINIEN geführten Bussen, wenn:

- Sie die Beförderungsbedingungen der WIENER LINIEN, die Hausordnung der WIENER LINIEN, die Tarifbestimmungen des Verkehrsbundes Ost-Region GmbH ([www.vor.at](http://www.vor.at)) und die geltenden Rechtsvorschriften ([www.ris.bka.gv.at](http://www.ris.bka.gv.at)) einhalten,
- das behördlich genehmigte Fassungsvermögen der, im Linienbetrieb eingesetzten Fahrzeuge ausreicht, und
- die Beförderung nicht durch Umstände verhindert wird, die die WIENER LINIEN nicht zu vertreten haben und nicht abwenden können („höhere Gewalt“).

## C. Fahrausweise

1.) Fahrausweise sind alle im Verkehrsverbund Ost-Region aufgelegten Fahrkarten und Zeitkarten gültig für die Zone 100 (Wien). Fahrkarten sind z.B. Einzelfahrscheine, Streifenkarten und 2-Fahrten-Fahrscheine. Zeitkarten sind z.B. Jahreskarten, Wochen- und Monatskarten, 8-Tage-Klimakarten etc. Nähere Informationen zum gesamten Fahrausweisangebot der WIENER LINIEN finden Sie u.a. bei unseren Ticketstellen, bei Ticket-Automaten und auf der Website [www.wienerlinien.at](http://www.wienerlinien.at).

2.) Fahrausweise können Sie z.B. in unseren Ticketstellen, bei Ticket-Automaten, per Ticket-App, bei unseren Vertriebspartnern (Trafiken) oder in unserem Online-Ticketshop unter <https://shop.wienerlinien.at> kaufen.

3.) Sie müssen ab der Entwerter Sperre in der U-Bahn-Station und/oder beim Einstieg in Straßenbahn oder Bus im Besitz eines gültigen und gegebenenfalls entwerteten Fahrausweises sein. Für den Fall, dass Sie Ihre Fahrt mit einem mobilen Ticket antreten, müssen Sie das Ticket über die WL-Ticket-App ab der Entwerter Sperre in der U-Bahn und/oder beim Einstieg in die Straßenbahn oder Bus vorweisen können.

4.) Finden Sie bei der Haltestelle keine Kauf- oder Entwertermöglichkeit vor, so kaufen Sie unmittelbar nach dem Einsteigen in die Straßenbahn und/oder Bus und vor dem Einnehmen eines Sitzplatzes einen Fahrschein beim Automaten oder der/dem LenkerIn, oder entwerten Ihren Fahrschein beim Entwerter im Fahrzeug.

5.) Bewahren Sie Ihren Fahrausweis bis zum Ausstieg aus Straßenbahn, Bus und/oder bis zur Entwerter Sperre in der U-Bahn-Station auf.

6.) Fahrausweise, die beschrieben (ausgenommen die verpflichtende Eintragung des Namens), bedruckt, mehrfach oder falsch (zB auf der Rückseite) entwertet oder sonst verändert wurden (zB Zerschneiden von Streifenkarten, Laminierung), sind ungültig.

7.) Eine Fahrtunterbrechung ist bei der Benützung einer Fahrkarte nicht möglich. Soweit zum direkten Erreichen einer Umstiegstelle ein kurzer Fußweg notwendig ist, gilt dies nicht als Fahrtunterbrechung.

## **D. Fahrpreis und Rückerstattung**

- 1.) Den zu entrichtenden Fahrpreis für die jeweilige Beförderungsleistung entnehmen Sie den geltenden Tarifbestimmungen des Verkehrsverbunds Ost-Region. Diese liegen in unseren Ticketstellen auf und sind auf unserer Website unter [www.wienerlinien.at/ticketstellen](http://www.wienerlinien.at/ticketstellen) abrufbar.
- 2.) Beachten Sie, dass Fahrscheine, die direkt in der Straßenbahn und/oder im Bus gekauft werden, einem höheren Tarif unterliegen. Halten Sie den nötigen Betrag bitte abgezählt bereit, da die Verfügbarkeit von Wechselgeld nicht garantiert werden kann.
- 3.) Zählen Sie Ihr Wechselgeld sofort nach. Spätere Reklamationen können nicht berücksichtigt werden.
- 4.) Die Rückgabe von Fahrausweisen gegen Erstattung des Fahrpreises für die Zone 100 ist nicht möglich. Die unterschiedlichen Regelungen für Zeitkarten (zB Jahres- oder Semesterkarten) entnehmen Sie bitte den Tarifbestimmungen des Verkehrsverbunds Ost-Region.

## **E. Überprüfung der Fahrausweise**

- 1.) Im Falle einer Kontrolle weisen Sie Ihren Fahrausweis vor und übergeben diesen auf Verlangen unseren MitarbeiterInnen zur Prüfung.
- 2.) Können Sie innerhalb unserer Anlagen ab der Entwerter Sperre in der U-Bahn-Station und/oder in unseren Fahrzeugen keinen gültigen (ggf. entwerteten) Fahrausweis vorweisen, so zahlen Sie zusätzlich zum Preis eines Einzelfahrscheins (EUR 2,30) eine zusätzliche Beförderungsgebühr in der Höhe von EUR 100,70.
- 3.) Weisen Sie innerhalb einer Woche im Kundenzentrum U3 Erdberg ([mehrgebuehren@wienerlinien.at](mailto:mehrgebuehren@wienerlinien.at)) nach, dass Sie zum Zeitpunkt der Kontrolle BesitzerIn eines gültigen personalisierten Fahrausweises waren, so entfällt die zusätzliche Beförderungsgebühr.
- 4.) Wir behalten uns vor, bei jeglichem, von Ihnen verursachten administrativen Aufwand, eine Bearbeitungsgebühr in der Höhe von EUR 8,-- zu verrechnen.
- 5.) Bezahlen Sie die zusätzliche Beförderungsgebühr nicht sofort, so sind unsere MitarbeiterInnen berechtigt, Ihren Namen und Ihre Adresse anhand Ihres Ausweises festzustellen. Hierfür kann auch die Unterstützung durch die Polizei angefordert werden. Ist eine Identitätsfeststellung mittels Ausweis nicht möglich, können Sie Ihre Fahrt nicht fortsetzen. Darüber hinaus behalten sich die WIENER LINIEN vor, weitere rechtliche Schritte gegen Sie einzuleiten.

## **F. Die wichtigsten Verhaltensregeln**

- 1.) Nehmen Sie nach Möglichkeit in den Fahrzeugen der WIENER LINIEN einen Sitzplatz ein; andernfalls verschaffen Sie sich sicheren Halt, indem Sie die vorhandenen Haltevorrichtungen nutzen. Das gilt besonders für Kinder.
- 2.) Nehmen Sie Rücksicht auf andere Fahrgäste (z.B. ältere und gebrechliche Personen, Personen mit Kleinkindern, schwangere Frauen).
- 3.) Aussteigende Fahrgäste haben vor einsteigenden Fahrgästen Vorrang; halten Sie dafür die benötigten Bereiche vor den Türen der Fahrzeuge frei.
- 4.) Folgen Sie den Anweisungen der MitarbeiterInnen der WIENER LINIEN.

## **G. Nicht erlaubt ist:**

- a) Jede Handlung, die unsere MitarbeiterInnen bei der Ausübung ihrer Arbeit behindern könnte.
- b) Das Ein- und Aussteigen nach Abfertigung der Fahrzeuge (akustisches und/oder optisches Signal über den Türen).
- c) Das Werfen und/oder Halten von Gegenständen aus den Fahrzeugen und/oder aus bzw. von einer Anlage.
- d) Das Stehen und/oder Knien auf den Sitzen.
- e) Das Rauchen (auch zB das Dampfen von E-Zigaretten und dergleichen).
- f) Das Lärmen und Musizieren.
- g) Jede Handlung und/oder Tätigkeit, die eine Gefahr für andere Fahrgäste darstellt oder diese belästigen (zB das Hantieren mit Feuer und/oder scharfen und/oder spitzen Gegenständen und dergleichen).
- h) Das Fahren mit Fahrrädern, Skateboards, Inlineskates, Scootern und dergleichen.
- i) Der Konsum von alkoholischen Getränken.
- j) Das Betteln.
- k) Das Anbieten und Verkaufen von Waren jeglicher Art.
- l) Das Mitführen von geladenen Schusswaffen (Ausnahme Polizei und Zollverwaltung) und das sichtbare Tragen von Waffen aller Art.
- m) Die Beförderung von gefährlichen Gegenständen und/oder Tieren (Ausnahme siehe Pkt. J).
- n) Das Verunreinigen unserer Fahrzeuge und Anlagen.
- o) Das Mitnehmen von Hunden ohne angelegtem Maulkorb und Leine.
- p) Das Beschädigen unserer Fahrzeuge und Anlagen.

1.) Bei Verstoß gegen die oben genannten Punkte a) bis o) zahlen Sie einen Betrag in der Höhe von EUR 50,--. Bei Verstoß gegen Punkt p) bezahlen Sie den tatsächlich verursachten Schaden.

2.) Zur Sicherheit unserer Fahrgäste sind unsere Fahrzeuge und Anlagen mit Noteinrichtungen (Notsprechstellen, Notbremsen, Türnottasten, Feuerlöschern, Rauchmeldern und Nothämmern) ausgestattet. Benützen Sie diese Noteinrichtungen bei Gefahr für sich oder andere, oder wenn Sie Hilfe brauchen. Bei Missbrauch zahlen Sie einen Betrag in der Höhe von EUR 93,--.

3.) Führt Ihr Verhalten in unseren Fahrzeugen und Anlagen zu einer oben genannten Zahlungsverpflichtung und verweigern Sie die sofortige Bezahlung, sind Sie verpflichtet, sich auszuweisen, damit unsere MitarbeiterInnen Ihre Daten aufnehmen können. Gegebenenfalls wird die Polizei hinzugezogen.

## **H. Ausschluss von der Benützung unserer Fahrzeuge und Anlagen**

1.) Wir müssen Sie von der Benützung unserer Fahrzeuge und Anlagen ausschließen, wenn:

- a) Sie die Sicherheit und Ordnung stören und den Anordnungen unserer MitarbeiterInnen nicht Folge leisten (für die Dauer des störenden Verhaltens);
- b) solange Sie an einer meldepflichtigen Krankheit leiden;
- c) Sie ohne gültigen und gegebenenfalls entwerteten Fahrausweis angetroffen werden und die zusätzliche Beförderungsgebühr nicht sofort bezahlen.

2.) Kindern unter sechs Jahren ist die Benützung unserer Anlagen und Fahrzeuge ohne Begleitung eines Erwachsenen nicht gestattet.

3.) Setzen Sie während der Benützung der Anlagen und Fahrzeuge einen Ausschlussgrund, können Sie von unseren MitarbeiterInnen aufgefordert werden, die Anlage oder das Fahrzeug zu verlassen. Der bezahlte Fahrpreis wird in diesem Fall nicht erstattet.

Die Dauer des Ausschlusses richtet sich nach Schwere und Häufigkeit des Verstoßes.

## **I. Besondere Verhaltensregeln für die Mitnahme von Handgepäck, Rollstühlen, Kinderwagen und Fahrrädern**

1.) Sie dürfen leicht tragbare Gegenstände (Handgepäck) kostenlos in unseren Anlagen und Fahrzeugen mitnehmen, sofern diese andere Fahrgäste und/oder die Nutzung unserer Anlagen und Fahrzeuge nicht gefährden und/oder beeinträchtigen. Es liegt im Ermessen unserer MitarbeiterInnen, Sie von der Fahrt auszuschließen, wenn Sie mit oben genannten Gegenständen unterwegs sind. In diesem Fall wird der Fahrpreis nicht erstattet und es kann eine Verpflichtung zum Schadenersatz für Sie entstehen.

Stellen Sie Gegenstände so ab, dass dadurch keine Gefährdung für Sie oder andere Fahrgäste oder eine Störung des Betriebes entsteht. Aus Rücksicht auf andere Fahrgäste nehmen Sie Rucksäcke vor dem Einsteigen in unsere Fahrzeuge ab.

Sie sind verpflichtet, Ihre mitgeführten Gegenstände durchgehend selbst zu beaufsichtigen. Zur Gewährleistung der Sicherheit aller Fahrgäste wird im Fall des Auffindens von verdächtigen und/oder unbeaufsichtigten Gegenständen die Polizei angefordert. In diesem Fall kann für Sie eine Verpflichtung zum Schadenersatz - sowohl gegenüber den WIENER LINIEN, als auch gegenüber den einschreitenden Behörden - entstehen.

2.) Wenn Sie unsere Fahrzeuge und/oder Anlagen mit Ihrem Rollstuhl benutzen, beachten Sie, dass dieser folgende Ausmaße nicht überschreiten darf:

Breite: max. 800 mm

Länge: max. 1.250 mm

Wendekreis: max. 1.500 mm

Gewicht (inkl. FahrerIn und Gepäck): max. 250 kg

Der Durchmesser der Räder muss so beschaffen sein, dass Sie den Spalt zwischen Fahrzeug und Bahnsteigrand bzw. die Klapprampe problemlos alleine bewältigen können.

Der Rollstuhl muss über eine funktionierende Feststelleinrichtung verfügen.

Nutzen Sie mit Ihrem Rollstuhl ausschließlich die dafür gekennzeichneten Einstiege. Stellen Sie Ihren Rollstuhl an den dafür vorgesehenen Aufstellplätzen in der vorgesehenen Richtung ab und fixieren Sie ihn.

Wir ersuchen um Ihr Verständnis, dass wir Sie nur nach vorhandenem Platzangebot befördern können.

3.) Jeder Kinderwagen muss von mindestens einer erwachsenen Person geführt werden.

Nutzen Sie mit Ihrem Kinderwagen ausschließlich die dafür gekennzeichneten Einstiege. Stellen Sie den Kinderwagen an den dafür vorgesehenen Aufstellplätzen in der vorgesehenen Richtung ab, ziehen Sie die Bremse und fixieren Sie ihn zusätzlich mit den vorhandenen Befestigungseinrichtungen.

Sind Sie mit einem Doppelkinderwagen unterwegs, nutzen Sie die Einstiege und Aufstellplätze für Rollstühle.

Wir ersuchen um Ihr Verständnis, dass wir Sie nur nach vorhandenem Platzangebot befördern können.

4.) Die Mitnahme von Fahrrädern ist ausnahmslos nur in den U-Bahnen und in der Zeit von Montag bis Freitag von 09:00 bis 15:00 Uhr, sowie von 18:30 Uhr bis Betriebsschluss, an Samstagen, Sonntagen und Feiertagen ganztägig erlaubt.

Ein Fahrrad ist ein zweirädriges, einsitziges Fahrrad ohne Motorantrieb.

Die Mitnahme eines E-Bikes ist erlaubt.

Das Fahrrad darf in unseren U-Bahnen und Anlagen ausnahmslos nur geschoben werden. Es ist verboten, mit dem Fahrrad die Rolltreppen zu benutzen.

Benutzen Sie mit Ihrem Fahrrad die dafür gekennzeichneten Einstiege und stellen Sie dieses quer zur Fahrtrichtung ab. In unseren U-Bahnen ist nur Platz für maximal zwei Fahrräder pro Einstiegsraum. Unsere Fahrgäste im Rollstuhl bzw. Fahrgäste mit Kinderwagen werden vorrangig befördert. Wir ersuchen Sie für den Fall, dass alle Stellplätze bereits belegt sind, die nächste U-Bahn abzuwarten.

Bitte beachten Sie, dass Sie keinen Anspruch auf Beförderung mit Ihrem Fahrrad haben, insbesondere nicht auf gleichzeitige Beförderung von mehreren Fahrrädern. Erforderlichenfalls ist die nächste U-Bahn mit ausreichendem Platzangebot abzuwarten.

Über die Zulässigkeit der Mitnahme von Gegenständen, Rollstühlen, Kinderwagen und Fahrrädern entscheiden im Zweifelsfall unsere MitarbeiterInnen.

## **J. Mitnahme von Tieren**

1.) Sie dürfen kleine, ungefährliche Haustiere unentgeltlich in unseren Anlagen und Fahrzeugen mitnehmen. Diese Tiere müssen in einem geschlossenen Behältnis so verwahrt werden, dass Verletzungen und Verunreinigungen von anderen Fahrgästen ausgeschlossen werden können.

2.) Hunde außerhalb eines geschlossenen Behältnisses brauchen Maulkorb, Leine und einen gültigen eigenen Fahrschein nach den Tarifbestimmungen des Verkehrsverbunds Ost-Region. Sollte bei einer Kontrolle kein Fahrschein für den Hund vorgewiesen werden können, wird vom/von der HalterIn des Hundes eine zusätzliche Beförderungsgebühr gemäß Pkt. L.1.) eingehoben.

3.) Für Assistenzhunde (das sind Signal-, Service- und Blindenführhunde), die als solche gekennzeichnet sind, besteht Leinen-, aber keine Fahrschein- und Maulkorbpflicht.

## **K. Verlorene und zurückgelassene Gegenstände**

1.) Wir übernehmen keine Haftung für in unseren Anlagen und Fahrzeugen zurückgelassene, vergessene bzw. verlorene Gegenstände.

2.) Unsere MitarbeiterInnen übernehmen Fundgegenstände aus unseren Anlagen und Fahrzeugen. Eine Bestätigung auch hinsichtlich eines Finderlohns können wir nicht ausstellen.

3.) Das Fundservice der WIENER LINIEN (U-Bahnstation Erdberg) steht Ihnen für Auskünfte unter dem Servicetelefon 01/7909 188 zur Verfügung. Bitte beachten Sie jedoch, dass sämtliche Fundgegenstände maximal drei Tage beim Fundservice der WIENER LINIEN verbleiben und danach dem Fundbüro der Stadt Wien übergeben werden.

## **L. Gebühren**

1.) Zusätzliche Beförderungsgebühr gemäß Pkt. E.2.

Bei Bezahlung innerhalb von 3 Werktagen	EUR 100,70
---	------------

2.) Bei späterer Bezahlung von der unter Pkt. L.1. genannten Gebühr zusätzlich	EUR 33,30
--	-----------

Das ergibt einen zu bezahlenden Gesamtbetrag von	EUR 134,00
--	------------

3.) Bearbeitungsgebühr gemäß Pkt E. 4.)	EUR 8,00
---	----------

4.) Gebühr gemäß Pkt G. 1	EUR 50,00
---------------------------	-----------

5.) Gebühr gemäß Pkt G. 2.) Missbrauch von Noteinrichtungen	EUR 93,00
---	-----------